



Verhandelt

in Minden am

2024

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Ulrich Hartmann

mit dem Amtssitz in Minden

erscheinen heute:

1. Frau Susanne Hellmann, geb. am [REDACTED],
wohnhaft in Hessisch Oldendorf,
deutsche Staatsangehörige,

die erklärt, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH mit dem Sitz in Hessisch Oldendorf, eingetragen im Handelsregister des AG Hannover unter der HRB 100656,

2. Herr Tarik Oenelcin, geb. am [REDACTED],
wohnhaft in Hessisch Oldendorf,
deutscher Staatsangehöriger,

der erklärt, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als
Bürgermeister der Stadt Hessisch Oldendorf.

Die Erschienenen weisen sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage ihrer
Personalausweise.

Die Erschienenen erklären, wie im Urkundseingang angegeben zu handeln.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7
BeurkG wird von den Erschienenen verneint.

Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund heutiger elektronischer
Einsichtnahme beim AG Hannover in das Handelsregister HRB 100656, dass dort die
Firma Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH mit dem Sitz in Hessisch
Oldendorf eingetragen und die Erschienene zu 1. einzelvertretungsberechtigte und von
den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der vorgenannten
Gesellschaft ist.

Die Beteiligten bitten sodann um die Beurkundung des Nachfolgenden

Vertrages über eine Vermögensübertragung nach Umwandlungsrecht.

A. Übertragungsvertrag

zwischen

der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH mit dem Sitz in Hessisch
Oldendorf, eingetragen im Handelsregister des AG Hannover unter der HRB 100656,

- nachfolgend als „**übertragende Gesellschaft**“ bezeichnet -,

und

der Stadt Hessisch Oldendorf, verwaltungsansässig: Steinbrinksweg 1, 31840
Hessisch Oldendorf,

- nachfolgend als „**übernehmende Körperschaft**“ bezeichnet -.

Präambel:

1. An der übertragenden Gesellschaft ist als alleinige Gesellschafterin die
übernehmende Körperschaft mit zwei Geschäftsanteilen im Nennwert von
51.000,00 DEM (Nr. 1) und 49.000,00 DEM (Nr. 2) an dem insgesamt 100.000,00
DEM betragenden Stammkapital beteiligt.

Das Stammkapital ist nach Angaben der Beteiligten voll erbracht. Die übertragende Gesellschaft hat nach Angaben der Beteiligten Grundbesitz, konkret eingetragen beim AG Hameln Grundbuch von Hessisch Oldendorf Blatt 3924. Mit dem vorliegenden Vertrag soll das Vermögen der Gesellschaft zukünftig in die hoheitlichen Sphäre des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf“ überführt und dort bilanziert werden.

§ 1 Vermögensübertragung

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Vermögensübertragung unter Auflösung ohne Abwicklung und ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gem. §§ 174, 176 Abs. 1 UmwG (Vollübertragung) an die übernehmende Körperschaft.
- (2) Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, sowohl über ihr Vermögen in seiner Gesamtheit als auch über die einzelnen zu ihrem Vermögen gehörigen Positionen bis zur Wirksamkeit der Vermögensübertragung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung der übernehmenden Körperschaft zu verfügen.

§ 2 Art und Höhe der Gegenleistung

Im Hinblick darauf, dass die übernehmende Körperschaft alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, wird in entsprechender Anwendung von §§ 20 Abs. 1 Ziff. 3., 2. Alt., 54 Abs. 1 S. 3 UmwG zur Durchführung der Vermögensübertragung auf eine Anteilsgewährung bzw. Abfindung verzichtet. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1. Nr. 2 bis 5) gem. § 176 II UmwG. Die Übertragung des Vermögens erfolgt daher ohne Gegenleistung.

§ 3 Übertragungstichtag und Bilanzierung

- (1) Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2024, 00:00 Uhr (handelsrechtlicher Übertragungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Körperschaft vorgenommen.
- (2) Für handelsrechtliche Zwecke wird der Vermögensübertragung die handelsrechtliche Bilanz aus dem von der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023, 24:00 Uhr als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Demzufolge übernimmt die übernehmende Körperschaft die auf sie übergehenden Aktiva, Passiva, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse für handelsrechtliche Zwecke mit den in der Schlussbilanz gemäß Abs. (4) angesetzten Werten.
- (3) Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31.12.2023, 24:00 Uhr.
- (4) Die Übertragung erfolgt handelsrechtlich nach § 24 UmwG und steuerrechtlich nach §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG zum jeweiligen Teilwert. Ändert sich bei der übertragenden Gesellschaft aufgrund einer steuerlichen

Außenprüfung oder anderer bindender Anforderungen der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum Übertragungstichtag der steuerliche Wertansatz des übergehenden Vermögens, so wird die übernehmende Körperschaft in ihrer Steuerbilanz den geänderten Wertansatz fortführen.

- (5) Führen steuerliche Veranlagungen bei der übertragenden Gesellschaft zu einer Änderung steuerlicher Wertansätze für Zeiträume bis zum handelsrechtlichen Übertragungstichtag, so hat dies keinen Einfluss. Ein etwaiges Mehr- oder Wenigerergebnis steht der übernehmenden Körperschaft zu.

§ 4

Barabfindungsangebot

Die Stadt Hessisch Oldendorf als alleinige Gesellschafterin hat auf ein Barabfindungsangebot gemäß § 176 Abs. II. S. 4, i.V. mit § 29 UmwG verzichtet. Die Unterbreitung eines derartigen Angebotes durch die übernehmende Körperschaft ist daher nicht notwendig.


§ 5

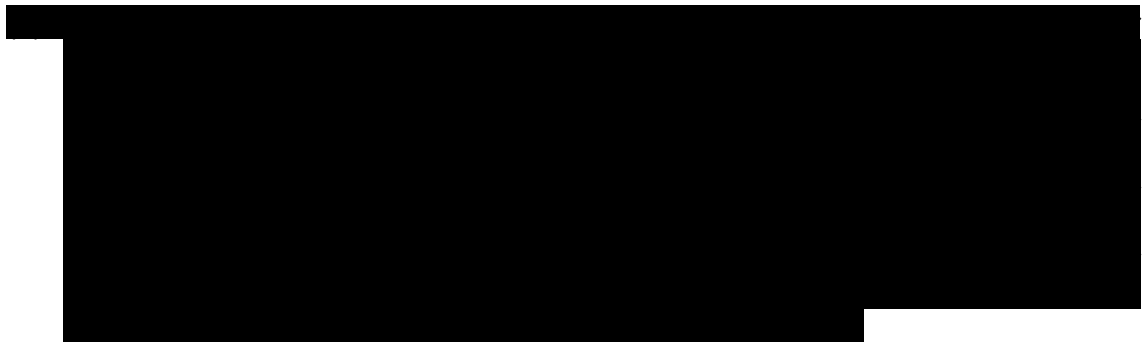
Besondere Vorteile und Rechte

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger oder sonstigen Personen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden besondere Rechte gewährt.

§ 6

Folgen der Vermögensübertragung für Arbeitnehmer bzw. deren Vertretung

- (1) Die übertragende Gesellschaft beschäftigt 
- (2) Bei der übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat.





- (5) Bei der übernehmenden Körperschaft besteht ein Personalrat.
- (6) Dem betroffenen Personalrat wurde der vorliegende Vermögensübertragungsvertrag am 07.05.2024 zugeleitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 3 UmwG).

§ 7

Vermögensübertragungsbericht, Vermögensübertragungsprüfung

Auf die Erstellung eines besonderen Vermögensübertragungsberichtes sowie eine Vermögensübertragungsprüfung wird ausdrücklich verzichtet.

§ 8

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Auf Befragung des Notars geben die Vertragsbeteiligten an, dass die hier vereinbarte Vermögensübertragung nach § 152 NKomVG keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

§ 9

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die übernehmende Körperschaft.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vermögensübertragung wird mit ihrer Eintragung ins Handelsregister Gesellschaft wirksam (§ 20 UmwG)
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Absatzes.
- (3) Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt werden. Unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sollen durch Regelungen ersetzt werden, die rechtswirksam dem am nächsten kommen, was die Parteien dieses Vertrages gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bedacht hätten. Gleiches gilt für durch den Vertrag offengelassene Regelungslücken.

B. Gesellschafterbeschluss der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH

I. Gesellschafterbeschluss

Der Erschienene zu 2., als gesetzlicher Vertreter der Stadt Hessisch Oldendorf erklärt:

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften halte ich hiermit eine Gesellschafter-

versammlung der der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH ab und beschließe das Folgende:

Dem Vermögensübertragungsvertrag

zwischen

der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH (übertragende Gesellschaft) mit dem Sitz in Hessisch Oldendorf, eingetragen im Handelsregister des AG Hannover unter der HRB 100656,

und

der Stadt Hessisch Oldendorf (übernehmende Körperschaft) mit dem Sitz in Hessisch Oldendorf,

vom heutigen Tage unter Teil A dieser Urkunde wird zugestimmt.

II. Verzichtserklärungen

Sodann erklärt der Erschienenene zu 2:

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf als alleinige Gesellschafterin der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH verzichtet auf ein Barabfindungsangebot i. S. d. § 29 UmwG.
- (2) Die Stadt Hessisch Oldendorf verzichtet auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten, insbesondere wird darauf verzichtet, gegen die Wirksamkeit dieses Beschlusses Klage zu erheben.
- (3) Die Stadt Hessisch Oldendorf als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft verzichtet ferner auf
 - a) die Übersendung des Entwurfs des Vermögensübertragungsvertrages nach § 47 UmwG;
 - b) die Einhaltung der Verpflichtungen zur Ankündigung, Auslegung und Auskunftserteilung nach § 49 UmwG;
 - c) die Erstattung eines Vermögensübertragungsberichts nach § 8 Abs. 3 UmwG;
 - d) die Prüfung des Vermögensübertragungsvertrages durch einen Vermögensübertragungsprüfer nach § 9 Abs. 3 UmwG und § 48 UmwG;
 - e) eine Klage gegen die Wirksamkeit des Vermögensübertragungsbeschlusses nach § 16 Abs. 2 S. 2 UmwG;
 - f) alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

C. Genehmigung der Stadt Hessisch Oldendorf und Verzichtserklärungen

I. Genehmigung

Der Erschienenene zu 2. als gesetzlicher Vertreter der Stadt Hessisch Oldendorf erklärt:

1. Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung vom _____ dem unter Teil A dieser Urkunde geschlossenen Vermögensübertragungsvertrag vom heutigen Tage

zwischen

der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH (übertragende Gesellschaft) mit dem Sitz in Hessisch Oldendorf, eingetragen im Handelsregister des AG Hannover unter der HRB 100656,

und

der Stadt Hessisch Oldendorf (übernehmende Körperschaft) mit dem Sitz in Hessisch Oldendorf,

wird zugestimmt.

Ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

II. Verzichtserklärungen

Der Erschienene zu 2. als gesetzlicher Vertreter der Stadt Hessisch Oldendorf erklärt weiter:

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf verzichtet auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten, insbesondere wird darauf verzichtet, gegen die Wirksamkeit dieses Beschlusses Klage zu erheben.
- (2) Die Stadt Hessisch Oldendorf als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft verzichtet ferner auf
 - a) die Übersendung des Entwurfs des Vermögensübertragungsvertrages nach § 47 UmwG;
 - b) die Einhaltung der Verpflichtungen zur Ankündigung, Auslegung und Auskunftserteilung nach § 49 UmwG;
 - c) die Erstattung eines Vermögensübertragungsberichts nach § 8 Abs. 3 UmwG;
 - d) die Prüfung des Vermögensübertragungsvertrages durch einen Vermögensübertragungsprüfer nach § 9 Abs. 3 UmwG und § 48 UmwG;
 - e) eine Klage gegen die Wirksamkeit des Vermögensübertragungsbeschlusses nach § 16 Abs. 2 S. 2 UmwG;
 - f) alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

D. Grundbuchberichtigung

1. Die Beteiligten beantragen bereits jetzt die Berichtigung des Grundbuches von Hessisch Oldendorf Blatt 3924 im Hinblick auf die Gesamtrechtsnachfolge der Kläranlagengesellschaft Hessisch Oldendorf mbH zur Stadt Hessisch Oldendorf nach Wirksamwerden der Vermögensübertragung.

2. Sie weisen den beurkundenden Notar an, dem Grundbuchamt zum Vollzug des Grundbuchberichtigungsantrags eine auszugsweise Ausfertigung dieses Vertrages zu erteilen.

E. Sonstiges, Notarhinweise

1. Der Notar belehrt die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Vermögensübertragung (§ 20 Abs. 1 UmwG), weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Vermögensübertragung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
2. Der Notar belehrt die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der vorstehenden Vermögensübertragung beeinträchtigt werden kann.
3. Zum Vollzug dieser Urkunde ist eine gesonderte Handelsregisteranmeldung bei der übertragenden Gesellschaft erforderlich.
4. Der beurkundende Notar weist die Beteiligten darauf hin, dass er über die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages nicht beraten könne. Dieses ist Aufgabe von Finanzämtern und Steuerberatern.

F. Vollmacht

Die Unterzeichner bevollmächtigen hiermit den beurkundenden Notar bzw. seinen Vertreter im Amt sowie die Notariatsangestellte [REDACTED], sämtlich geschäftsansässig Hahler Straße 16, 32427 Minden, und zwar jeden für sich allein und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Anträge zu stellen bzw. alle Erklärungen abzugeben sowie alle Anträge und Erklärungen abzuändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung dieser Urkunde erforderlich ist. Dem Handelsregister und dem Grundbuchamt gegenüber ist diese Vollmacht unbeschränkt. Der Notar bzw. sein Vertreter im Amt ist befugt, die Anträge aus dieser Urkunde einzeln oder getrennt zum Vollzug einzureichen und zu stellen. Die vorgenannten Mitarbeiter/innen können von dieser Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt oder einem mit ihm in Sozietät verbundenen Notar Gebrauch machen; sie sind von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme freigestellt.

Vorstehendes Protokoll sowie die Anlage 1 und 2 wurden den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und sodann das Protokoll und die Anlagen von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet: